

GUTACHTEN

Dokumentnummer: 12143
letzte Aktualisierung: 24.1.2007

BGB §§ 1375, 1376

Bewertung von Arztpraxen im Rahmen des Zugewinnausgleiches

I. Sachverhalt

Im Rahmen eines zu beurkundenden Eheauseinandersetzungsvertrages soll u. a. eine Zugewinn-ausgleichsregelung hinsichtlich eines Geschäftsanteiles an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die eine Arztpraxis betreibt, getroffen werden.

So soll der Zugewinnausgleich wie folgt berechnet werden: Der fiktive Veräußerungspreis des Gesellschaftsanteiles beträgt 1 Mio. € Hiervon sollen die Einkommensteuer, bezogen auf den vorgenannten Betrag, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer fiktiv abgezogen werden. Die fiktive Steuerlast beläuft sich dabei auf ca. 480.000.– € Des Weiteren bestehen zulasten des Gesellschafters noch Darlehensverbindlichkeiten, die sich bezogen auf den Praxisanteil auf 420.000.– € belaufen. Subtrahiert man die volle Steuerlast von dem Verkaufswert von ca. 1 Mio. € und die Darlehensverbindlichkeit vom fiktiven Veräußerungspreis des Anteiles, so verbleibt nur ein geringer Zugewinn.

II. Frage

Wie wird der Wert einer Arztpraxis im Rahmen eines Zugewinnausgleichs ermittelt?

III. Zur Rechtslage

1. Bewertungsmethoden für Arztpraxen bei der Zugewinnausgleichsberechnung

Zur Bewertung von Arztpraxen im Rahmen der Berechnung des Endvermögens zur Ermittlung einer Zugewinnausgleichsforderung gem. § 1376 BGB werden derzeit zwei verschiedene Bewertungsmethoden vorgeschlagen:

a) Ärztekammermethode

Bei der Ärztekammermethode ist Ausgangswert für die Errechnung des „good will“ der Praxisumsatz der vergangenen drei Kalenderjahre, aus denen ein sog. **durchschnittlicher Bruttojahresumsatz** gebildet wird, von dem ein **kalkulatorischer Arztlohn** in Höhe eines Oberarztgehaltes der Vergütungsgruppe I b BAT, verheiratet, zwei Kinder, Endstufe ohne Mehrarbeitsvergütung, wieder abgezogen wird. Der auf dieser Weise ermittelte Wert ist durch drei zu dividieren, um den Ausgangswert für den Goodwill der Arztpraxis zu erhalten. Ggf. ist dieser Wert dann individuell mit

Abschlägen oder Zuschlägen zu versehen. Dem so ermittelten Wert ist noch der **Substanzwert der Praxis** hinzuzuaddieren, um zu dem gesamten Praxiswert zu gelangen (vgl. Boos, MedR 2005, 203, 204).

Die soeben dargestellte Ärztekammermethode hat der **BGH** bei der Bewertung einer Arztpraxis bei der Berechnung des Zugewinnausgleiches gebilligt, jedoch nicht als einzig denkbare Methode erkannt. Der BGH stellt vielmehr darauf ab, dass die Wertermittlung im Rahmen des § 1376 Abs. 2 BGB durch den Tatrichter erfolge und das Gesetz keine Grundsätze darüber aufstelle, nach welcher Methode im Einzelnen eine freiberufliche Praxis zu bewerten sei. Vielmehr müsse die Bewertungsmethode sachverhaltsspezifisch ausgewählt und angewandt werden und könne vom Revisionsgericht nur darauf überprüft werden, ob sie gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoße oder sonst auf rechtsfehlerhaften Erwägungen beruhe (BGH FamRZ 1991, 43 = NJW 1991, 1547, 1548).

b) **Modifiziertes Ertragswertverfahren**

Neben der Ärztekammermethode wird die Bewertung von Arztpraxen auch nach dem sog. modifizierten Ertragswertverfahren vorgenommen. Dabei werden die in der Zukunft erwarteten Einnahmenüberschüsse auf einen Stichtag der Unternehmensbewertung abgezinst. Die Einnahmeüberschüsse stellen die saldierten Erfolgsgrößen aus den Erträgen einerseits und aus den ihnen gegenüberstehenden Aufwendungen andererseits dar. Die Einnahmeüberschüsse werden zusätzlich um die individuellen persönlichen Steuersätze reduziert, um sodann die Nettozuflüsse zu erhalten (Boos, MedR 2005, 204).

2. **Berücksichtigung einer sog. „latenten Steuerlast“**

Unabhängig davon, nach welcher Bewertungsmethode letztlich aber der Wert einer Arztpraxis ermittelt wird, werden bei gerichtlichen Auseinandersetzungen über Zugewinnausgleichsforderungen die Parteien und die Gerichte vor große Probleme gestellt, wenn eine **sog. latente Steuerlast** zu berücksichtigen ist. Die Frage des Abzugs einer latenten Steuerlast im Rahmen des Zugewinnausgleiches wird nicht zuletzt verstärkt gefordert, weil der ausgleichsverpflichtete Ehegatte ohne Berücksichtigung der latenten Steuerlast schlechter gestellt ist als der ausgleichsberechtigte Ehegatte. Der Praxisinhaber hätte nach Scheidung der Ehe zusätzlich die zu einem späteren Zeitpunkt auf den real eintretenden Veräußerungsgewinn anfallende Einkommensteuer alleine zu tragen, was aber einer gleichmäßigen Vermögensverteilung widerspricht.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 24.10.1990 dem ausgleichsverpflichteten Praxisinhaber zugebilligt, auch **ohne Bestehen einer konkreten Verkaufsabsicht** die gem. §§ 16, 18 Abs. 3, 34 Abs. 1 Nr. 1 EStG bei einer Veräußerung anfallenden Ertragsteuern als wertmindernde Belastung zu berücksichtigen (BGH FamRZ 1991, 43 = NJW 1991, 1547, 1551).

Hingegen hat es der BGH abgelehnt, Jahressteuern wie Einkommen- und Kirchensteuern für das laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, da diese regelmäßig erst mit dem Ablauf eines Veranlagungszeitraumes, also am 31.12. eines jeden Jahres, entstehen und vor der Bekanntgabe des Steuerbescheides auch nicht fällig werden (BGH FamRZ 1991, 43 = NJW 1991, 1547, 1551).